EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0228(CNS)

10.9.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 43 – 159

Entwurf eines Berichts
Ewa Klamt
(PE409.459v02-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung

Vorschlag für eine Richtlinie
(KOM(2007)0637 – C6-0011/2007 – 2007/0228(CNS))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 43
Armando França

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5-A) Das Europäische Parlament muss dazu beitragen, Politiken zu fördern, die den Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten beleben und die Wirtschaft der EU stärken, ohne die Entwicklung jener Drittstaaten in Frage zu stellen, aus denen die Zuwanderer stammen. Insofern ist die Zusammenarbeit mit diesen Ländern heute von entscheidender Bedeutung, um eine nachhaltige globale Entwicklung und eine angemessene Zuwanderungspolitik zu erzielen. Die EU Blue Card ist zwar wichtig für die europäische Wirtschaft, birgt jedoch die Gefahr einer Abwanderung von Hochqualifizierten, die es zu vermeiden gilt. Es sind daher Maßnahmen erforderlich, die die „Zirkulation von Hochqualifizierten" fördern, wodurch die Rückkehr der hoch qualifizierten Zuwanderer in ihre Herkunftsländer ermöglicht wird.

Or. pt

Änderungsantrag 44
Armando França

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5 b(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5-B) In den letzten Jahrzehnten hat die EU eine umfangreiche Entwicklungshilfepolitik für weniger

	entwickelte Drittstaaten verfolgt, und es kommt wesentlich darauf an, insbesondere im Bereich der Zuwanderung Kooperationsabkommen mit diesen Staaten zu schließen, durch die einerseits die Interessen der Union gewahrt und andererseits die Entwicklung der Drittstaaten, aus denen die hoch qualifizierten Zuwanderer stammen, gefördert werden, etwa durch Lösungen, die eine „Zirkulation von Hochqualifizierten“ ermöglichen.

Or. pt

Änderungsantrag 45
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Zur Erreichung der Ziele des Prozesses von Lissabon muss auch die Mobilität in der Union von hoch qualifizierten Arbeitnehmern, die Unionsbürger sind, gefördert werden. Dabei sind insbesondere die Hochqualifizierten aus den 2004 und 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. ***Bei der Durchführung dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und 25. April 2005 einzuhalten.***	(6) Zur Erreichung der Ziele des Prozesses von Lissabon muss auch die Mobilität in der Union von hoch qualifizierten Arbeitnehmern, die Unionsbürger sind, gefördert werden. Dabei sind insbesondere die Hochqualifizierten aus den 2004 und 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Or. it

Änderungsantrag 46
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Richtlinie soll zur Erreichung dieser Ziele und der Bewältigung des Arbeitskräftemangelproblems beitragen, indem die Zulassung und Mobilität von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung von mehr als drei Monaten gefördert wird; auf diese Weise sollen die Attraktivität der Gemeinschaft für Hochqualifizierte aus der gesamten Welt erhöht und ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wirtschaftswachstum gestärkt werden. Zur Erreichung dieser Ziele ist es angezeigt, die Zulassung hoch qualifizierter Arbeitskräfte und ihrer Familien durch entsprechende Schnellverfahren zu erleichtern und ihnen ***in mehreren Bereichen*** die gleichen sozialen und ökonomischen Rechte wie den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates zu gewähren. ***In Bezug auf diese Rechte stützt sich die Richtlinie auf die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie ... [„über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaats und über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten“]***	(7) Die Richtlinie soll zur Erreichung dieser Ziele und der Bewältigung des Arbeitskräftemangelproblems beitragen, indem die Zulassung und Mobilität von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung von mehr als drei Monaten gefördert wird; auf diese Weise sollen die Attraktivität der Gemeinschaft für Hochqualifizierte aus der gesamten Welt erhöht und ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr Wirtschaftswachstum gestärkt werden. Zur Erreichung dieser Ziele ist es angezeigt, die Zulassung hoch qualifizierter Arbeitskräfte und ihrer Familien durch entsprechende Schnellverfahren zu erleichtern und ihnen die gleichen sozialen und ökonomischen Rechte wie den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates zu gewähren.

Or. it

Änderungsantrag 47
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible nachfrageorientierte Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie ***einem dem Lohnniveau in den Mitgliedstaaten entsprechenden Mindestlohn und auf*** Berufsqualifikationen beruht. ***Um ein Mindestmaß an Angleichung der Zulassungsbedingungen innerhalb der EU zu gewährleisten, muss ein gemeinsamer Mindeststandard für den nationalen Mindestlohn festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Höhe des Mindestlohns im Einklang mit ihrer Arbeitsmarktlage und ihrer allgemeinen Zuwanderungspolitik festlegen.***	(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible nachfrageorientierte Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie Berufsqualifikationen beruht. ***Es gilt der Grundsatz des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.***

Or. en

Änderungsantrag 48
Roselyne Lefrançois

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible nachfrageorientierte Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie ***einem dem Lohnniveau in den Mitgliedstaaten entsprechenden Mindestlohn und auf*** Berufsqualifikationen beruht. Um ***ein Mindestmaß an Angleichung der Zulassungsbedingungen innerhalb der EU*** zu gewährleisten, muss ***ein***	(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible nachfrageorientierte Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie Berufsqualifikationen beruht. Um ***die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen und eigenen Staatsangehörigen*** zu gewährleisten, muss ***der Grundsatz „gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit“ gelten.***

gemeinsamer Mindeststandard für den nationalen Mindestlohn festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Höhe des Mindestlohns im Einklang mit ihrer Arbeitsmarktlage und ihrer allgemeinen Zuwanderungspolitik festlegen.

Or. fr

Änderungsantrag 49
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible nachfrageorientierte Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie einem dem Lohnniveau in den Mitgliedstaaten entsprechenden Mindestlohn und auf Berufsqualifikationen beruht. Um ein Mindestmaß an Angleichung der Zulassungsbedingungen innerhalb der EU zu gewährleisten, muss ein gemeinsamer Mindeststandard für den nationalen Mindestlohn festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Höhe des Mindestlohns im Einklang mit ihrer Arbeitsmarktlage und ihrer allgemeinen Zuwanderungspolitik festlegen.	(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible nachfrageorientierte Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie Berufsqualifikationen ***sowie Löhnen beruht, die nach den anwendbaren Tarifverträgen oder Gepflogenheiten in den entsprechenden Branchen der Mitgliedstaaten festgelegt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 50
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible, nachfrageorientierte Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie ***einem dem Lohnniveau in den Mitgliedstaaten entsprechenden Mindestlohn und auf*** Berufsqualifikationen beruht. ***Um ein Mindestmaß an Angleichung der Zulassungsbedingungen innerhalb der EU zu gewährleisten, muss ein gemeinsamer Mindeststandard für den nationalen Mindestlohn festgelegt werden.*** Die Mitgliedstaaten sollten die Höhe des Mindestlohns im Einklang mit ihrer Arbeitsmarktlage und ihrer allgemeinen Zuwanderungspolitik festlegen.	(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible, nachfrageorientierte***, der Arbeitsmarktlage in den Mitgliedstaaten und dem durch diese Arbeitskräfte möglicherweise erzeugten Mehrwert entsprechende*** Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie Berufsqualifikationen ***und Berufserfahrung*** beruht. Die Mitgliedstaaten sollten die Höhe des Mindestlohns im Einklang mit ihrer Arbeitsmarktlage und ihrer allgemeinen Zuwanderungspolitik festlegen.

Or. es

Änderungsantrag 51
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible nachfrageorientierte Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie einem dem Lohnniveau in den Mitgliedstaaten entsprechenden Mindestlohn und auf Berufsqualifikationen beruht. ***Um ein Mindestmaß an Angleichung der Zulassungsbedingungen innerhalb der EU zu gewährleisten, muss ein gemeinsamer Mindeststandard für***	(10) Durch die Richtlinie soll eine flexible nachfrageorientierte Einreiseregelung eingeführt werden, die auf objektiven Kriterien wie einem dem Lohnniveau in den Mitgliedstaaten entsprechenden Mindestlohn und auf Berufsqualifikationen beruht. Die Mitgliedstaaten sollten die Höhe des Mindestlohns im Einklang mit ihrer Arbeitsmarktlage und ihrer allgemeinen Zuwanderungspolitik

den nationalen Mindestlohn festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Höhe des Mindestlohns im Einklang mit ihrer Arbeitsmarktlage und ihrer allgemeinen Zuwanderungspolitik festlegen.	festlegen.

Or. en

Begründung

Die Festsetzung von Löhnen und Gehältern fällt nicht in die Zuständigkeit der EU.

Änderungsantrag 52
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Für hoch qualifizierte Antragsteller unter 30 Jahren, die aufgrund ihrer relativ geringen Berufserfahrung und ihrer Position auf dem Arbeitsmarkt die Gehaltsvorschriften möglicherweise nicht erfüllen können, oder für diejenigen, die ihren Hochschulabschluss in der Europäischen Union erworben haben, sollten Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Gehaltsvorschriften vorgesehen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 53
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Für hoch qualifizierte Antragsteller unter 30 Jahren, die aufgrund ihrer relativ geringen Berufserfahrung und ihrer Position auf dem Arbeitsmarkt die Gehaltsvorschriften möglicherweise nicht erfüllen können, oder für diejenigen, die ihren Hochschulabschluss in der Europäischen Union erworben haben, sollten Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Gehaltsvorschriften vorgesehen werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 54
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Für hoch qualifizierte Antragsteller unter ***30*** Jahren, die aufgrund ihrer relativ geringen Berufserfahrung und ihrer Position auf dem Arbeitsmarkt die Gehaltsvorschriften möglicherweise nicht erfüllen können, oder für diejenigen, die ihren Hochschulabschluss in der Europäischen Union erworben haben, sollten Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Gehaltsvorschriften vorgesehen werden.	(11) Für hoch qualifizierte Antragsteller unter ***35*** Jahren, die aufgrund ihrer relativ geringen Berufserfahrung und ihrer Position auf dem Arbeitsmarkt die Gehaltsvorschriften möglicherweise nicht erfüllen können, oder für diejenigen, die ihren Hochschulabschluss in der Europäischen Union erworben haben, sollten Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Gehaltsvorschriften vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 55
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die berufliche und räumliche Mobilität von hoch qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten ist als grundlegende Komponente zur Verbesserung der Arbeitsmarkteffizienz anzuerkennen, durch die sich der Fachkräftemangel verhindern und regionale Unterschiede ausgleichen lassen. ***Um den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz einzuhalten und einem möglichen Missbrauch des Systems vorzubeugen, sollte die berufliche Mobilität von hoch qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten auf die ersten zwei Jahre ihres rechtmäßigen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat beschränkt werden.***	(15) Die berufliche und räumliche Mobilität von hoch qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten ist als grundlegende Komponente zur Verbesserung der Arbeitsmarkteffizienz anzuerkennen, durch die sich der Fachkräftemangel verhindern und regionale Unterschiede ausgleichen lassen.

Or. it

Begründung

Durch die in diesem Artikel der Richtlinie enthaltenen Beschränkungen werden bestimmte Personengruppen in ungerechtfertigter Weise von der Möglichkeit ausgeschlossen, die Blue Card zu erhalten.

Änderungsantrag 56
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die berufliche und räumliche Mobilität von hoch qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten ist als grundlegende Komponente zur	(15) Die berufliche und räumliche Mobilität von hoch qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten ist als grundlegende Komponente zur

Verbesserung der Arbeitsmarkteffizienz anzuerkennen, durch die sich der Fachkräftemangel verhindern und regionale Unterschiede ausgleichen lassen. ***Um den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz einzuhalten und einem möglichen Missbrauch des Systems vorzubeugen, sollte die berufliche Mobilität von hoch qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten auf die ersten zwei Jahre ihres rechtmäßigen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat beschränkt werden.***	Verbesserung der Arbeitsmarkteffizienz anzuerkennen, durch die sich der Fachkräftemangel verhindern und regionale Unterschiede ausgleichen lassen.

Or. en

Begründung

Übertriebene Bürokratie. Untergräbt die Zielsetzung des Vorschlags und ist dem Versuch, die EU attraktiver für hoch qualifizierte Arbeitskräfte zu machen, in keiner Weise dienlich.

Änderungsantrag 57
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die räumliche Mobilität innerhalb der EU sollte während der ersten Phase des rechtmäßigen Aufenthalts der hoch qualifizierten Arbeitskräfte aus Drittstaaten kontrolliert und nachfrageorientiert sein. Nachdem ihnen die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter in der EG zuerkannt worden ist, sollten die Mitgliedstaaten diese Arbeitskräfte vorrangig berücksichtigen, wenn sie ihr Recht auf Mobilität innerhalb der EU ausüben. In diesem Zusammenhang sollten Abweichungen von der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten	(16) Die räumliche Mobilität innerhalb der EU sollte während der ersten Phase des rechtmäßigen Aufenthalts der hoch qualifizierten Arbeitskräfte aus Drittstaaten kontrolliert und nachfrageorientiert sein. Nachdem ihnen die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter in der EG zuerkannt worden ist, sollten die Mitgliedstaaten diese Arbeitskräfte ***gegenüber anderen Arbeitskräften aus Drittstaaten, die eine EU Blue Card beantragen,*** vorrangig berücksichtigen, wenn sie ihr Recht auf Mobilität innerhalb der EU ausüben. In diesem Zusammenhang sollten Abweichungen von der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November

Drittstaatsangehörigen vorgesehen werden, um geographisch mobile hoch qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter in der EG noch nicht erworben haben, nicht zu benachteiligen und um die räumliche und zirkuläre Migration zu fördern.

2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vorgesehen werden, um geographisch mobile hoch qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten, die die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter in der EG noch nicht erworben haben, nicht zu benachteiligen und um die räumliche und zirkuläre Migration zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 58
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Die Mobilität zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Herkunftsländern hoch qualifizierter Arbeitnehmer sollte gefördert und unterstützt werden. Es sollten Abweichungen von der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vorgesehen werden, um den Zeitraum zu verlängern, in dem die Drittstaatsangehörigen sich nicht im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft aufhalten und der bei der Berechnung des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts, der wiederum Voraussetzung für den Erwerb der Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter ist, nicht berücksichtigt wird. Längere Abwesenheitszeiten als in der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vorgesehen sollten auch erlaubt sein, nachdem hoch qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter in der EG erworben haben. Insbesondere um die	(17) Die Mobilität zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Herkunftsländern hoch qualifizierter Arbeitnehmer sollte gefördert und unterstützt werden. Es sollten Abweichungen von der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vorgesehen werden, um den Zeitraum zu verlängern, in dem die Drittstaatsangehörigen sich nicht im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft aufhalten und der bei der Berechnung des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts, der wiederum Voraussetzung für den Erwerb der Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter ist, nicht berücksichtigt wird. Längere Abwesenheitszeiten als in der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vorgesehen sollten auch erlaubt sein, nachdem hoch qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter in der EG erworben haben. Insbesondere um die

zirkuläre Migration hoch qualifizierter Drittstaats-Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten die Nutzung der Möglichkeiten nach Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates in Betracht ziehen, um längere Abwesenheitszeiten als in dieser Richtlinie vorgesehen geltend zu machen. Damit diese Abweichungen mit den angestrebten Entwicklungszielen ***vereinbar sind***, ***sollten sie nur in den Fällen angewendet werden können, in denen nachgewiesen werden kann, dass die betreffende Person in ihr Herkunftsland zurückgekehrt ist, um ein Studium zu absolvieren, eine Erwerbstätigkeit auszuüben oder eine ehrenamtliche Aufgabe durchzuführen.***	zirkuläre Migration hoch qualifizierter Drittstaats-Arbeitskräfte aus Entwicklungsländern zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten die Nutzung der Möglichkeiten nach Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates in Betracht ziehen, um längere Abwesenheitszeiten als in dieser Richtlinie vorgesehen geltend zu machen. Damit diese Abweichungen ***kohärent*** mit den angestrebten Entwicklungszielen ***gemäß Artikel 178 des EG-Vertrags sind, sollten zur Förderung der zirkulären Migration folgende fünf Zielsetzungen besonders hervorgehoben werden: 1) Ausbildung von genügend Arbeitskräften in den Entwicklungsländern, um deren Bedarf auf dem eigenen Arbeitsmarkt zu abzudecken, 2) Motivierung hoch qualifizierter Arbeitskräfte, in ihren Heimatländern zu bleiben, 3) Förderung der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland durch Erleichterungen im Bereich der sozialen und finanziellen Sicherheit, 4) Anwerbung unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze nach einem verbindlichen Verhaltenskodex und 5) Anwendung von Normen in Bezug auf die doppelte Staatsbürgerschaft und Aufstellung von Garantien für Diplome.***

Or. en

Begründung

Die Forderung, dass der Drittstaatsarbeitnehmer nur dann in sein Herkunftsland zurückkehren darf, wenn dies nachgewiesenermaßen geschieht, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben, ein Studium zu absolvieren oder eine ehrenamtliche Aufgabe durchzuführen, stellt eine unnötige administrative Hürde dar und würde ein zusätzliches Hindernis für Drittstaatsangehörige bedeuten, die nach einer Periode der Abwesenheit wieder in die EU zurückkehren wollen – beispielsweise in den Fällen, in denen der betroffene Drittstaatsangehörige aus persönlichen /familiären Gründen in seinem Herkunftsland anwesend sein muss.

Änderungsantrag 59
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei der Durchführung der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten in den Entwicklungsländern keine ***aktive*** Anwerbepolitik in den Bereichen betreiben, in denen ein Arbeitskräftemangel besteht. Der Rat und die Mitgliedstaaten weisen in ihren Schlussfolgerungen vom 14. Mai 2007 zum Europäischen Aktionsprogramm zur Bekämpfung des akuten Gesundheitspersonalmangels in den Entwicklungsländern (2007-2013) mit Nachdruck darauf hin, dass insbesondere für den Gesundheitssektor Einstellungsstrategien und Grundsätze entwickelt werden sollten, die auf ethischen Werten beruhen und Arbeitgebern des öffentlichen und des privatwirtschaftlichen Sektors an die Hand gegeben werden können. Daneben sollten Methoden, Leitlinien und andere Instrumente entwickelt werden, die die zirkuläre und zeitlich befristete Migration erleichtern sowie Maßnahmen, die dazu beitragen, die negativen Konsequenzen der Abwanderung der Hochqualifizierten für die Entwicklungsländer so gering wie möglich zu halten und die positiven Auswirkungen zu optimieren. Eine derartige Vorgehensweise muss im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung Afrika-EU zu Migration und Entwicklung, die am 22. und 23. November 2006 von der Ministerkonferenz EU-Afrika in Tripolis angenommen wurde, stehen und zur Einführung einer umfassenden Migrationspolitik beitragen, wie sie der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2006 gefordert hat.	(20) Bei der Durchführung der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten in den Entwicklungsländern keine Anwerbepolitik in den Bereichen betreiben, in denen ein Arbeitskräftemangel besteht ***und die zur Erreichung der UN-Millenniums-Entwicklungsziele von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere im Gesundheits- und im Bildungssektor, ebenso wie in den Bereichen, durch die die Entwicklungsländer in die Lage versetzt werden, grundlegende soziale Versorgungsleistungen zu erbringen.*** Der Rat und die Mitgliedstaaten weisen in ihren Schlussfolgerungen vom 14. Mai 2007 zum Europäischen Aktionsprogramm zur Bekämpfung des akuten Gesundheitspersonalmangels in den Entwicklungsländern (2007-2013) mit Nachdruck darauf hin, dass ***für die oben genannten Sektoren,*** insbesondere für den Gesundheitssektor Einstellungsstrategien und Grundsätze entwickelt werden sollten, die auf ethischen Werten beruhen und Arbeitgebern ***sowohl*** des öffentlichen ***als auch*** des privatwirtschaftlichen Sektors an die Hand gegeben werden können. Daneben sollten Methoden, Leitlinien und andere Instrumente entwickelt werden, die die zirkuläre und zeitlich befristete Migration erleichtern sowie Maßnahmen, die dazu beitragen, die negativen Konsequenzen der Abwanderung der Hochqualifizierten für die Entwicklungsländer so gering wie möglich zu halten und die positiven Auswirkungen zu optimieren. Eine derartige Vorgehensweise muss im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung Afrika-EU zu Migration und Entwicklung, die am 22.

und 23. November 2006 von der Ministerkonferenz EU-Afrika in Tripolis angenommen wurde, stehen und zur Einführung einer umfassenden Migrationspolitik beitragen, wie sie der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2006 gefordert hat. ***Eine derartige Vorgehensweise sollte sowohl in den Herkunfts- als auch in den Aufnahmeländern in Absprache mit den Sozialpartnern der entsprechenden Sektoren erfolgen. Die Mitgliedstaaten halten sich an Verhaltenskodizes, wenn sie ihre Politik im Bereich der Zulassung hoch qualifizierter Arbeitskräfte durchführen.***

Or. en

Änderungsantrag 60
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Bei der Durchführung der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten in den Entwicklungsländern keine aktive Anwerbepolitik in den Bereichen betreiben, in denen ein Arbeitskräftemangel besteht. Der Rat und die Mitgliedstaaten weisen in ihren Schlussfolgerungen vom 14. Mai 2007 zum Europäischen Aktionsprogramm zur Bekämpfung des akuten Gesundheitspersonalmangels in den Entwicklungsländern (2007-2013) mit Nachdruck darauf hin, dass insbesondere für den Gesundheitssektor Einstellungsstrategien und Grundsätze entwickelt werden sollten, die auf ethischen Werten beruhen und Arbeitgebern des öffentlichen und des privatwirtschaftlichen Sektors an die Hand	(20) Bei der Durchführung der Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten ***im Einklang mit den entwicklungspolitischen Zielen der Union*** in den Entwicklungsländern keine aktive Anwerbepolitik in den Bereichen betreiben, in denen ein Arbeitskräftemangel besteht. Der Rat und die Mitgliedstaaten weisen in ihren Schlussfolgerungen vom 14. Mai 2007 zum Europäischen Aktionsprogramm zur Bekämpfung des akuten Gesundheitspersonalmangels in den Entwicklungsländern (2007-2013) mit Nachdruck darauf hin, dass insbesondere für den Gesundheitssektor, ***aber auch für andere besonders betroffene Sektoren wie den Bildungssektor und weitere Berufsfelder, die eng mit den Grundpfeilern des Rechtsstaates***

gegeben werden können. Daneben sollten Methoden, Leitlinien und andere Instrumente entwickelt werden, die die zirkuläre und zeitlich befristete Migration erleichtern sowie Maßnahmen, die dazu beitragen, die negativen Konsequenzen der Abwanderung der Hochqualifizierten für die Entwicklungsländer so gering wie möglich zu halten und die positiven Auswirkungen zu optimieren. Eine derartige Vorgehensweise muss im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung Afrika-EU zu Migration und Entwicklung, die am 22. und 23. November 2006 von der Ministerkonferenz EU-Afrika in Tripolis angenommen wurde, stehen und zur Einführung einer umfassenden Migrationspolitik beitragen, wie sie der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2006 gefordert hat.

zusammenhängen, wie etwa den Justizbereich, Einstellungsstrategien und Grundsätze entwickelt werden sollten, die auf ethischen Werten beruhen und Arbeitgebern des öffentlichen und des privatwirtschaftlichen Sektors an die Hand gegeben werden können. Daneben sollten Methoden, Leitlinien und andere Instrumente entwickelt werden, die die zirkuläre und zeitlich befristete Migration erleichtern sowie Maßnahmen, die dazu beitragen, die negativen Konsequenzen der Abwanderung der Hochqualifizierten für die Entwicklungsländer so gering wie möglich zu halten und die positiven Auswirkungen zu optimieren. ***Ebenso sollten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern durch spezifische Maßnahmen und Programme den Verlust an Arbeitskräften ausgleichen, indem sie konkrete Hilfe für die Ausbildung von Fachkräften in Schlüsselbereichen anbieten, die durch die Abwanderung von Hochqualifizierten geschädigt werden.*** Eine derartige Vorgehensweise muss im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung Afrika-EU zu Migration und Entwicklung, die am 22. und 23. November 2006 von der Ministerkonferenz EU-Afrika in Tripolis angenommen wurde, ***und mit den Schlussfolgerungen des I. Globalen Forums über Migration und Entwicklung vom Juli 2007*** stehen und zur Einführung einer umfassenden Migrationspolitik beitragen, wie sie der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2006 gefordert hat.

Or. es

Änderungsantrag 61
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Um die Anwerbung in den für Entwicklungsländer sensiblen Bereichen, die zu einem „Brain Drain" führen oder diesen verschlimmern könnten, gering zu halten, sollten die Mitgliedstaaten in erster Linie hoch qualifizierte Fachkräfte aus Ländern wie den USA, Kanada und Australien anwerben, indem die Vorteile des sozialen und beruflichen Umfelds in der EU betont werden.

Or. en

Änderungsantrag 62
Roselyne Lefrançois

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) „hoch qualifizierte Beschäftigung" die Ausübung einer ***echten und tatsächlichen*** Erwerbstätigkeit ***unter Anleitung einer anderen Person und gegen Bezahlung***; für ***diese Beschäftigung*** ist ein höherer Bildungsabschluss oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens ***drei*** Jahren erforderlich *ist*;	(b) „hoch qualifizierte Beschäftigung" die Ausübung einer ***abhängigen*** Erwerbstätigkeit, für die ein höherer Bildungsabschluss oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens ***fünf*** Jahren erforderlich *ist*;

Or. fr

Änderungsantrag 63
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) „hoch qualifizierte Beschäftigung“ die Ausübung einer echten und tatsächlichen Erwerbstätigkeit unter Anleitung einer anderen Person und gegen Bezahlung; für diese Beschäftigung ist ein höherer Bildungsabschluss oder ***eine*** einschlägige Berufserfahrung ***von mindestens drei Jahren*** erforderlich;	(b) „hoch qualifizierte Beschäftigung“ die Ausübung einer echten und tatsächlichen Erwerbstätigkeit unter Anleitung einer anderen Person und gegen Bezahlung; für diese Beschäftigung ist ein höherer Bildungsabschluss oder einschlägige Berufserfahrung erforderlich;

Or. en

Begründung

Der Arbeitgeber ist durchaus in der Lage, einzuschätzen, welcher Bildungsabschluss bzw. wie viel einschlägige Berufserfahrung erforderlich ist.

Änderungsantrag 64
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) „hoch qualifizierte Beschäftigung“ die Ausübung einer echten und tatsächlichen Erwerbstätigkeit ***unter Anleitung einer anderen Person und gegen Bezahlung; für diese Beschäftigung ist ein höherer Bildungsabschluss oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren erforderlich;***	(b)„hoch qualifizierte Beschäftigung“ die Ausübung einer echten und tatsächlichen Erwerbstätigkeit ***als Arbeitnehmer, für die ein höherer Bildungsabschluss oder höherwertige fachliche Fähigkeiten erforderlich sind;***

Or. en

Änderungsantrag 65
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) „Familienangehörige“ Drittstaatsangehörige nach der Definition der Richtlinie 2003/86/EG Artikel 4 Absatz 1;	(f) „Familienangehörige“ Drittstaatsangehörige nach der Definition der Richtlinie 2003/86/EG Artikel 4 Absatz 1, ***Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 3;***

Or. en

Begründung

Ein Ausschluss der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2003/86/EG genannten Personen ist von einem humanitären Gesichtspunkt aus betrachtet kaum wünschenswert. Ein Ausschluss der in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2003/86/EG genannten Personen bedeutet eine Diskriminierung von unverheirateten Paaren, die in einer auf Dauer angelegten und festen Beziehung leben.

Änderungsantrag 66
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) „höhere Bildungsabschlüsse“ ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Hochschulabschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), das nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben wurde. Diese Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens drei Jahren erforderlich war;	(g) „höhere Bildungsabschlüsse” ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Hochschulabschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), das nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben wurde. Diese Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens drei Jahren erforderlich war. ***Für die Zwecke dieser Richtlinie richtet sich die Bewertung, ob ein Drittstaatsangehöriger***

über einen höheren Bildungsabschluss verfügt, nach den Bereichen 5 und 6 der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED);

Or. en

Änderungsantrag 67
Stavros Lambrinidis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) „höhere Bildungsabschlüsse“ ein von ***einer*** zuständigen Behörde ***ausgestelltes*** Hochschulabschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), das nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben wurde. Diese Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens drei Jahren erforderlich war;	(g) „höherer Bildungsabschluss“ ein von ***der*** zuständigen Behörde ***des Mitgliedstaates anerkanntes*** Hochschulabschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), das nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben wurde. Diese Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens drei Jahren erforderlich war;

Or. en

Änderungsantrag 68
Roselyne Lefrançois

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) „höhere Bildungsabschlüsse“ ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Hochschulabschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), das nach	g) „höhere Bildungsabschlüsse“ ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Hochschulabschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), das nach

erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben wurde. Diese Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens ***drei*** Jahren erforderlich war;	erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben wurde. Diese Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens ***fünf*** Jahren erforderlich war.

Or. fr

Änderungsantrag 69
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) „höhere Bildungsabschlüsse“ ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Hochschulabschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), das nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben wurde. Diese Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens ***drei*** Jahren erforderlich war;	(g)„höhere Bildungsabschlüsse“ ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Hochschulabschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), das nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben wurde. Diese ***ordnungsgemäß anerkannten*** Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens ***vier*** Jahren erforderlich war;

Or. es

Änderungsantrag 70
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) „höhere Bildungsabschlüsse“ ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Hochschulabschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), das nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben wurde. Diese Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens drei Jahren erforderlich war;	(g) „höhere Bildungsabschlüsse ***für reglementierte Berufe“*** ein von einer zuständigen Behörde ausgestelltes Hochschulabschlusszeugnis (Diplom oder sonstiger Befähigungsnachweis), das nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums, d.h. einer Reihe von Lehrveranstaltungen in einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule in dem betreffenden Mitgliedstaat erworben wurde. Diese Qualifikationen werden im Rahmen dieser Richtlinie berücksichtigt, sofern zu ihrem Erwerb ein Studium von mindestens drei Jahren erforderlich war; ***bei nicht reglementierten Berufen entscheidet der Arbeitgeber über das erforderliche Niveau des höheren Bildungsabschlusses;***

Or. en

Begründung

Der Arbeitgeber ist durchaus in der Lage einzuschätzen, welcher Bildungsabschluss bzw. wie viel einschlägige Berufserfahrung erforderlich ist.

Änderungsantrag 71
Roselyne Lefrançois

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) „höhere berufliche Bildungsabschlüsse“ durch Hochschulabschlusszeugnisse nachgewiesene Qualifikationen oder eine mindestens ***dreijährige*** gleichwertige	(h) "höhere berufliche Bildungsabschlüsse" durch Hochschulabschlusszeugnisse nachgewiesene Qualifikationen oder eine mindestens ***fünfjährige*** gleichwertige

Berufserfahrung;	Berufserfahrung;

Or. fr

Änderungsantrag 72
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) „höhere berufliche ***Bildungsabschlüsse“*** durch Hochschulabschlusszeugnisse nachgewiesene Qualifikationen oder eine mindestens dreijährige gleichwertige Berufserfahrung;	(h) „höhere berufliche ***Qualifikation“ mindestens sechs Jahre einschlägige Erfahrung in einem Berufsfeld, für das ein höherer Bildungsabschluss erforderlich ist;***

Or. en

Änderungsantrag 73
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) „höhere berufliche Bildungsabschlüsse“ durch Hochschulabschlusszeugnisse nachgewiesene Qualifikationen oder eine mindestens dreijährige gleichwertige Berufserfahrung;	(h) „höhere berufliche Bildungsabschlüsse“ durch Hochschulabschlusszeugnisse nachgewiesene Qualifikationen, ***für die eine Studiendauer von mindestens vier Jahren erforderlich ist,*** oder eine mindestens dreijährige gleichwertige Berufserfahrung;

Or. es

Änderungsantrag 74
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) „höhere berufliche Bildungsabschlüsse“ durch Hochschulabschlusszeugnisse nachgewiesene Qualifikationen oder ***eine mindestens dreijährige gleichwertige*** Berufserfahrung;	(h) “höhere berufliche Bildungsabschlüsse“ durch Hochschulabschlusszeugnisse nachgewiesene Qualifikationen ***bei reglementierten Berufen*** oder ***einschlägige*** Berufserfahrung;

Or. en

Begründung

Der Arbeitgeber ist durchaus in der Lage, einzuschätzen, welcher Bildungsabschluss bzw. wie viel einschlägige Berufserfahrung erforderlich ist.

Änderungsantrag 75
Ioannis Varvitsiotis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) „höhere berufliche Bildungsabschlüsse“ durch Hochschulabschlusszeugnisse nachgewiesene Qualifikationen oder eine mindestens dreijährige gleichwertige Berufserfahrung;	(h) „höhere berufliche Bildungsabschlüsse“ durch Hochschulabschlusszeugnisse nachgewiesene Qualifikationen oder eine mindestens dreijährige gleichwertige Berufserfahrung; ***Für die Zwecke dieser Richtlinie richtet sich die Bewertung, ob ein Drittstaatsangehöriger über einen höheren Bildungsabschluss verfügt, nach den Bereichen 5 und 6 der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED);***

Or. en

Begründung

Zur besseren Verdeutlichung des obenstehenden Buchstabens.

Änderungsantrag 76
Esther De Lange, Emine Bozkurt,

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ia)„EU Blue Card-Pendler“ einen Drittstaatsangehörigen, der Inhaber einer EU Blue Card in einem ersten Mitgliedstaat ist und eine hoch qualifizierten Beschäftigung in einem zweiten Mitgliedstaat ausübt, während er seinen Wohnsitz weiterhin im ersten Mitgliedstaat hat.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Begriff „EU Blue Card-Pendler”, wie er in Artikel 19a neu) verwendet wird, definiert.

Änderungsantrag 77
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Richtlinie gilt für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf Zulassung ins Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung stellen.	1. Die Richtlinie gilt für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf Zulassung ins Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung stellen ***sowie für diejenigen Drittstaatsangehörigen, die sich bereits im Hoheitsgebiet aufhalten und eine EU Blue Card beantragen.***

Or. en

Begründung

Um Studierende, die ihren höheren Bildungsabschluss im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erworben haben, dafür zu gewinnen, in der EU zu bleiben, wäre es logisch, diese Richtlinie auch auf diejenigen anzuwenden, die im „Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung“ bleiben wollen.

Änderungsantrag 78
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:	***entfällt***
a) Drittstaatsangehörige, die sich im Rahmen eines subsidiären oder eines temporären Schutzes in einem Mitgliedstaat aufhalten;	
b) Drittstaatsangehörige, die einen offiziellen Flüchtlingsstatus erhalten haben oder um die Anerkennung als Flüchtling nachsuchen und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde;	
c) Drittstaatsangehörige, die einen Forschungsaufenthalt in einem Mitgliedstaat im Sinne der Richtlinie 2005/71/EG beantragen;	
d) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft ausgeübt haben oder ausüben;	
e) Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat die Rechtsstellung langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG erlangt haben und ihr Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ausüben;	
f) Drittstaatsangehörige, deren Einreise in einen Mitgliedstaat Verpflichtungen	

unterliegt, die sich aus internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einreise und des befristeten Aufenthalts bestimmter Kategorien von natürlichen Personen, die handels- und investitionsbezogene Tätigkeiten ausüben, herleiten;

g) Drittstaatsangehörige, deren Abschiebung aus faktischen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt wurde.

Or. it

Begründung

Durch die in diesem Artikel der Richtlinie enthaltenen Beschränkungen werden bestimmte Personengruppen in ungerechtfertigter Weise von der Möglichkeit ausgeschlossen, die Blue Card zu erhalten.

Änderungsantrag 79
Roselyne Lefrançois

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Drittstaatsangehörige, die sich im Rahmen eines subsidiären oder eines temporären Schutzes in einem Mitgliedstaat aufhalten;	(a) Drittstaatsangehörige, die sich im Rahmen eines subsidiären oder eines temporären Schutzes in einem Mitgliedstaat aufhalten ***oder aus einem dieser beiden Gründe einen Aufenthaltstitel beantragt haben und über deren Rechtsstellung noch nicht endgültig entschieden ist;***

Or. fr

Änderungsantrag 80
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Drittstaatsangehörige, die ***einen offiziellen Flüchtlingsstatus erhalten haben oder*** um die Anerkennung als Flüchtling nachsuchen und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde;	(b) Drittstaatsangehörige, die um die Anerkennung als Flüchtling nachsuchen und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden wurde;

Or. en

Änderungsantrag 81
Ioannis Varvitsiotis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2- Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ga) Drittstaatsangehörige, die als Saisonarbeiter ins Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden.

Or. en

Begründung

Zur Vervollständigung der Liste der Kategorien.

Änderungsantrag 82
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Richtlinie sollte künftige Vereinbarungen zwischen der	3. Die Richtlinie sollte künftige Vereinbarungen zwischen der

Gemeinschaft oder zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren Drittstaaten andererseits, in denen nicht unter diese Richtlinie fallende Berufe aufgeführt werden, nicht berühren. Auf diese Weise soll der Schutz der Arbeitskräfte in den Entwicklungsländern, die Unterzeichner derartiger Abkommen sein werden, sichergestellt und gewährleistet werden, dass die Anwerbung in Sektoren, die unter Arbeitskräftemangel leiden, unter ethischen Gesichtspunkten erfolgt.	Gemeinschaft oder zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren Drittstaaten andererseits, in denen nicht unter diese Richtlinie fallende Berufe aufgeführt werden, nicht berühren. Auf diese Weise soll der Schutz der Arbeitskräfte in den Entwicklungsländern, die Unterzeichner derartiger Abkommen sein werden, sichergestellt und gewährleistet werden, dass die Anwerbung in Sektoren, die unter Arbeitskräftemangel leiden, ***in Sektoren, die zur Erreichung der UN-Millenniums-Entwicklungsziele von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere im Gesundheits- und im Bildungssektor, ebenso wie in den Bereichen, durch die die Entwicklungsländer in die Lage versetzt werden, grundlegende soziale Versorgungsleistungen zu erbringen,*** unter ethischen Gesichtspunkten erfolgt.
	Or. en

Änderungsantrag 83
Giusto Catania, Søren Bo Søndergaard

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Ein Mitgliedstaat, der einem hoch qualifizierten Drittstaatsarbeitnehmer eine EU Blue Card ausstellt, sorgt für die Ausbildung von zwei Personen des Herkunftslandes/der Herkunftsregion des betreffenden EU Blue Card-Inhabers. Die Ausbildung sollte so weit wie möglich im Fachgebiet des Blue Card-Inhabers liegen.
	Or. xm

Begründung

Durch die in diesem Artikel der Richtlinie enthaltenen Beschränkungen werden bestimmte Personengruppen in ungerechtfertigter Weise von der Möglichkeit ausgeschlossen, die Blue Card zu erhalten.

Änderungsantrag 84
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere innerstaatliche Bestimmungen für die Einreise und den Aufenthalt der Personen, auf die sie Anwendung findet, beizubehalten oder einzuführen. ***Dies gilt nicht für die Bedingungen für die Einreise in den ersten Mitgliedstaat.***	2. Die Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere innerstaatliche Bestimmungen für die Einreise und den Aufenthalt der Personen, auf die sie Anwendung findet, beizubehalten oder einzuführen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, günstigere Bestimmungen beizubehalten, wenn sie dies wünschen. Wird ein zugewanderter Arbeitnehmer im Rahmen einer nationalen Regelung zugelassen, so wird ihm keine EU Blue Card erteilt. So einfach ist das.

Änderungsantrag 85
Armando França

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Kriterien für die Erteilung der EU Blue Card

	Die EU Blue Card kann nur hoch qualifizierten Zuwanderern aus Drittstaaten erteilt werden, mit denen die EU bereits Partnerschafts- und Kooperationsabkommen in den Bereichen Mobilität und Zuwanderung geschlossen hat.

Or. pt

Änderungsantrag 86
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Er muss die nach innerstaatlichem Recht für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen für die Ausübung des ***reglementierten*** Berufs, der Gegenstand des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsplatzangebots ist, erfüllen.	(b) Er muss die nach innerstaatlichem Recht für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs, der Gegenstand des Arbeitsvertrags oder des Arbeitsplatzangebots ist, erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 - Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Im Falle nicht-reglementierter Berufe sind Nachweise für die höheren beruflichen Qualifikationen in dem im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot genannten Beruf oder der Branche vorzulegen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Arbeitgeber ist durchaus in der Lage, einzuschätzen, welcher Bildungsabschluss bzw. wie viel einschlägige Berufserfahrung erforderlich ist.

Änderungsantrag 88
Wolfgang Kreissl-Dörfler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 - Absatz 2 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als ***der*** auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte ***Mindestlohn*** in Höhe von mindestens dem ***Dreifachen*** des nach innerstaatlichem Recht geltenden ***Mindestbruttomonatsgehalts***.	2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als ***das*** auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte ***Niveau*** in Höhe von mindestens dem ***2,2-fachen*** des nach innerstaatlichem Recht geltenden ***Bruttodurchschnittslohns.***

Or. de

Änderungsantrag 89
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das*** im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als ***der auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte Mindestlohn in Höhe von mindestens dem Dreifachen des nach innerstaatlichem Recht geltenden***	2. ***Das*** im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt ***soll*** nicht geringer sein als ***die Löhne, die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer im Aufnahmeland gelten oder gelten würden.***

Mindestbruttomonatsgehalts.

Mitgliedstaaten, die keine Mindestlöhne festgelegt haben, legen ein Mindestniveau fest, das mindestens dreimal so hoch wie der Mindestlohn ist, bei dem die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats Anspruch auf Sozialhilfe haben, oder anwendbaren Kollektivvereinbarungen oder der Praxis in den entsprechenden Beschäftigungsbranchen entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 90
Roselyne Lefrançois

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als ***der auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte Mindestlohn in Höhe von mindestens dem Dreifachen des nach innerstaatlichem Recht geltenden Mindestbruttomonatsgehalts.***	2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als ***die für einen Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates für eine gleichwertige Tätigkeit geltende Vergütung.***
Mitgliedstaaten, die keine Mindestlöhne festgelegt haben, legen ein Mindestniveau fest, das mindestens dreimal so hoch wie der Mindestlohn ist, bei dem die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats Anspruch auf Sozialhilfe haben, oder anwendbaren Kollektivvereinbarungen oder der Praxis in den entsprechenden Beschäftigungsbranchen entsprechen.	

Or. fr

Änderungsantrag 91
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als ***der auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte Mindestlohn in Höhe von mindestens dem Dreifachen des nach innerstaatlichem Recht geltenden Mindestbruttomonatsgehalts.***	2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als ***die Gehälter, die nach den anwendbaren Tarifverträgen oder Gepflogenheiten in den entsprechenden Branchen der Mitgliedstaaten festgelegt werden.***
Mitgliedstaaten, die keine Mindestlöhne festgelegt haben, legen ein Mindestniveau fest, das mindestens dreimal so hoch wie der Mindestlohn ist, bei dem die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats Anspruch auf Sozialhilfe haben, oder anwendbaren Kollektivvereinbarungen oder der Praxis in den entsprechenden Beschäftigungsbranchen entsprechen.	

Or. en

Änderungsantrag 92
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-	***entfällt***

Monatsgehalt nicht geringer sein als der auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte Mindestlohn in Höhe von mindestens dem Dreifachen des nach innerstaatlichem Recht geltenden Mindestbruttomonatsgehalts.

Mitgliedstaaten, die keine Mindestlöhne festgelegt haben, legen ein Mindestniveau fest, das mindestens dreimal so hoch wie der Mindestlohn ist, bei dem die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats Anspruch auf Sozialhilfe haben, oder anwendbaren Kollektivvereinbarungen oder der Praxis in den entsprechenden Beschäftigungsbranchen entsprechen.

Or. es

Änderungsantrag 93
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als der auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte Mindestlohn ***in Höhe von mindestens dem Dreifachen des nach innerstaatlichem Recht geltenden Mindestbruttomonatsgehalts.***	2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als der auf nationaler Ebene zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte Mindestlohn.
Mitgliedstaaten, die keine Mindestlöhne festgelegt haben, legen ein Mindestniveau fest, das mindestens dreimal so hoch wie der Mindestlohn ist, bei dem die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats Anspruch auf Sozialhilfe	

haben, oder anwendbaren Kollektivvereinbarungen oder der Praxis in den entsprechenden Beschäftigungsbranchen entsprechen.

Or. en

Begründung

Die Festsetzung von Löhnen und Gehältern fällt nicht in die Zuständigkeit der EU.

Änderungsantrag 94
Inger Segelström

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zusätzlich ***zu den*** in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als der auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte Mindestlohn in Höhe von mindestens dem ***Dreifachen*** des nach innerstaatlichem Recht geltenden ***Mindestbruttomonatsgehalts***.	2. Zusätzlich ***zur Einhaltung der*** in Absatz 1 genannten Bedingungen ***müssen die Mitgliedstaaten eines oder ggf. mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:***
	a) Das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt ***darf*** nicht geringer sein als der auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte Mindestlohn in Höhe von mindestens dem ***1,7-fachen*** des nach innerstaatlichem Recht geltenden ***Bruttodurchschnittslohns.*** ***b) In den Mitgliedstaaten, in denen die Löhne und Beschäftigungsbedingungen durch Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt werden, und in denen es keinen gesetzlichen Mindestlohn***

oder allgemein anwendbare Tarifverträge gibt, dürfen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen einschließlich der Löhne nicht schlechter sein als die Löhne, die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer im Aufnahmeland gelten oder gelten würden. Um einen Lohnwettbewerb in diesen Mitgliedstaaten zu vermeiden, werden die Gewerkschaften bzw. ihre örtlichen Vertreter über die Festsetzung der Löhne für Wanderarbeitnehmer in Kenntnis gesetzt und besitzen die Möglichkeit, effektiv Einfluss darauf nehmen.

Or. en

Begründung

In der Entschließung wird das in den nordischen Ländern verwendete Modell nicht berücksichtigt, nach dem die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen in Form von Tarifverträgen festlegen.

Änderungsantrag 95
Nicolae Vlad Popa

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als der auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte Mindestlohn in Höhe von mindestens dem ***Dreifachen des*** nach innerstaatlichem Recht geltenden ***Mindestbruttomonatsgehalts***.	2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Bedingungen darf das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Brutto-Monatsgehalt nicht geringer sein als das auf nationaler Ebene festgelegte und zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten veröffentlichte Mindestlohn in Höhe von mindestens dem ***1,8-fachen der*** nach innerstaatlichem Recht geltenden ***durchschnittlichen Bruttovergütung***.

Or. en

Begründung

Da es in einigen Mitgliedstaaten keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt, ist es sinnvoller, die durchschnittliche Bruttovergütung als Grundlage heranzuziehen. Ein höheres Lohnniveau ist erforderlich, um hoch qualifizierte Arbeitskräfte erfolgreich anzuwerben.

Änderungsantrag 96
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot angegebene Bruttomonatsgehalt darf nicht geringer sein als die Gehälter, die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer im Aufnahmeland gelten oder gelten würden.

Or. en

Änderungsantrag 97
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Den Mitgliedstaaten steht es frei, von den Gehaltskonditionen abzuweichen, wenn der Drittstaatsangehörige einen besonderen Beitrag zum Arbeitsmarkt des Aufnahmelandes leistet, unter der Voraussetzung, dass der Drittstaatsangehörige die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c festgelegten Kriterien erfüllt, sowie unter der Voraussetzung, dass das Bruttomonatsgehalt nicht geringer ist als die Gehälter, die für einen vergleichbaren Arbeitnehmer im Aufnahmeland gelten

oder gelten würden.

Or. en

Änderungsantrag 98
Esther De Lange,Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. In Fällen des grenzüberschreitenden Pendelns muss der Antragsteller die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bedingungen entsprechend den Anforderungen des zweiten Mitgliedstaats erfüllen.

Or. en

Begründung

Dieser Absatz bezieht sich auf die Zulassungskriterien, die ein „EU Blue Card-Pendler“ zu erfüllen hat.

Änderungsantrag 99
Wolfgang Kreissl-Dörfler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Die Mitgliedstaaten sollen nicht aktiv um hoch qualifizierte Personen in den Sektoren werben, in denen es im Drittstaat bereits einen Mangel an hoch qualifizierten Fachkräften gibt oder ein solcher Mangel zu erwarten ist. Dies betrifft insbesondere den Gesundheits-

und Bildungssektor.

Or. de

Änderungsantrag 100
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Ausnahmeregelungen	
Wird der Antrag von einem Drittstaatsangehörigen gestellt, der unter 30 Jahre alt ist und einen höheren Bildungsabschluss nachweisen kann, gelten folgende Ausnahmeregelungen:	
(a) Die Mitgliedstaaten betrachten die Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 2 als erfüllt, wenn das angebotene Bruttomonatsgehalt wenigstens zwei Drittel des gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgelegten nationalen Mindestniveaus entspricht.	
(b) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen in Bezug auf die Gehaltsvorschriften nach Artikel 5 Absatz 2 vorsehen, wenn der Antragsteller seine höheren Bildungsabschlüsse (Bachelor's und Master's Degree) in einer Hoch- oder Fachhochschule in der EU erworben hat.	
(c) Die Mitgliedstaaten verlangen zusätzlich zu den höheren Bildungsabschlüssen keinen Nachweis der Berufserfahrung, es sei denn, dies ist erforderlich, um die nach nationalem Recht für Unionsbürger geltenden Bedingungen für die Ausübung des im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot genannten	

reglementierten Berufs zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Ona Juknevičienė

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Einleitung und Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird der Antrag von einem Drittstaatsangehörigen gestellt, der unter 30 Jahre alt ist und einen höheren Bildungsabschluss nachweisen kann, gelten folgende Ausnahmeregelungen: (a) Die Mitgliedstaaten betrachten die Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 2 als erfüllt, wenn das angebotene Bruttomonatsgehalt wenigstens zwei Drittel ***des gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgelegten nationalen Mindestniveaus entspricht.***	Wird der Antrag von einem Drittstaatsangehörigen gestellt, der unter 30 Jahre alt ist und einen höheren Bildungsabschluss nachweisen kann, so gelten folgende Ausnahmeregelungen: (a) Die Mitgliedstaaten betrachten die Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 2 als erfüllt, wenn das angebotene Bruttomonatsgehalt wenigstens zwei Drittel ***des mindestens 1,7-fachen des nach innerstaatlichem Recht geltenden Bruttodurchschnittslohns entspricht;***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll erstens sichergestellt werden, dass junge Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung ihrer mangelnden Berufserfahrung auf einer angemessenen Grundlage entlohnt werden; zweitens sollen die Arbeitgeber davon abgehalten werden, Drittstaatsangehörigen den Vorzug zu geben, die ein Arbeitsplatzangebot gegen ein geringeres Gehalt annehmen würden als ein EU-Bürger.

Änderungsantrag 102
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Einleitung und Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird der Antrag von einem	Wird der Antrag von einem

Drittstaatsangehörigen gestellt, der ***unter 30 Jahre alt ist und*** einen höheren Bildungsabschluss nachweisen kann, ***gelten folgende Ausnahmeregelungen:***	Drittstaatsangehörigen gestellt, der einen höheren Bildungsabschluss nachweisen kann, ***der aber diesen Abschluss zu einem Zeitpunkt erworben hat, der nicht lange genug zurückliegt, um nennenswerte Berufserfahrung gesammelt zu haben:***
(a) Die Mitgliedstaaten betrachten die Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 2 als erfüllt, wenn das angebotene Bruttomonatsgehalt wenigstens zwei Drittel des gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgelegten nationalen Mindestniveaus entspricht.	

Or. en

Änderungsantrag 103
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Einleitung und Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird der Antrag von einem Drittstaatsangehörigen gestellt, der unter ***30*** Jahre alt ist und einen höheren Bildungsabschluss nachweisen kann, gelten folgende Ausnahmeregelungen: (a) Die Mitgliedstaaten betrachten die Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 2 als erfüllt, wenn das angebotene Bruttomonatsgehalt wenigstens zwei Dritteln des ***gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgelegten*** nationalen Mindestniveaus entspricht.	Wird der Antrag von einem Drittstaatsangehörigen gestellt, der unter ***35*** Jahre alt ist und einen höheren Bildungsabschluss nachweisen kann, so gelten folgende Ausnahmeregelungen: (a) Die Mitgliedstaaten betrachten die Bedingungen nach Artikel 5 Absatz 2 als erfüllt, wenn das angebotene Bruttomonatsgehalt wenigstens zwei Dritteln des nationalen Mindestniveaus entspricht.

Or. en

Begründung

Die Festsetzung von Löhnen und Gehältern fällt nicht in die Zuständigkeit der EU.

Änderungsantrag 104
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen in Bezug auf die Gehaltsvorschriften nach Artikel 5 Absatz 2 vorsehen, wenn der Antragsteller seine höheren Bildungsabschlüsse (Bachelor's und Master's Degree) in einer Hoch- oder Fachhochschule in der EU erworben hat.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 105
Ona Juknevičienė

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***Die*** Mitgliedstaaten ***verlangen*** zusätzlich zu den höheren Bildungsabschlüssen keinen Nachweis der Berufserfahrung, es sei denn, dies ist erforderlich, um die nach nationalem Recht für Unionsbürger geltenden Bedingungen für die Ausübung des im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot genannten reglementierten Berufs zu erfüllen.	(c) ***Es steht den*** Mitgliedstaaten ***frei.*** zusätzlich zu den höheren Bildungsabschlüssen keinen Nachweis der Berufserfahrung ***zu verlangen***, es sei denn, dies ist erforderlich, um die nach nationalem Recht für Unionsbürger geltenden Bedingungen für die Ausübung des im Arbeitsvertrag oder dem verbindlichen Arbeitsplatzangebot genannten reglementierten Berufs zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 106
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Zulassungsquoten	
Artikel 5 und 6 lassen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Zulassungsquoten für Drittstaatsangehörige, die die Zulassung im Sinne dieser Richtlinie beantragen, unberührt..	

Or. it

Änderungsantrag 107
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5 ***und 6 lassen*** die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Zulassungsquoten für Drittstaatsangehörige, die die Zulassung im Sinne dieser Richtlinie beantragen, unberührt.	Artikel 5 ***lässt*** die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Zulassungsquoten für Drittstaatsangehörige, die die Zulassung im Sinne dieser Richtlinie beantragen, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 108
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5 und 6 lassen die Zuständigkeit	Artikel 5 und 6 lassen die Zuständigkeit

der Mitgliedstaaten, Zulassungsquoten für Drittstaatsangehörige, die die Zulassung im Sinne dieser Richtlinie beantragen, unberührt.	der Mitgliedstaaten, ***je nach ihrer Arbeitsmarktlage*** Zulassungsquoten für Drittstaatsangehörige *festzulegen*, die die Zulassung im Sinne dieser Richtlinie beantragen, unberührt.

Or. es

Änderungsantrag 109
Ioannis Varvitsiotis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5 und 6 lassen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Zulassungsquoten für Drittstaatsangehörige, die die Zulassung im Sinne dieser Richtlinie beantragen, unberührt.	Artikel 5 und 6 lassen die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Zulassungsquoten für Drittstaatsangehörige, die die Zulassung im Sinne dieser Richtlinie beantragen, unberührt. ***Den Mitgliedstaaten bleibt es weiterhin vorbehalten, die Erteilung von Aufenthaltstiteln für bestimmte Berufe, Wirtschaftszweige oder Regionen zu verweigern.***

Or. en

Begründung

Es sollte eine Ausnahmeregelung geben, die es erlaubt, bestimmte Mitgliedstaaten, Regionen oder Branchen mit besonderen Problemen zu schützen.

Änderungsantrag 110
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 -Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Einer Person, die die in ***den Artikeln 5 und 6*** genannten Voraussetzungen erfüllt und deren Antrag von den zuständigen Behörden positiv beschieden wurde, wird	1. Einer Person, die die in ***Artikel 5*** genannten Voraussetzungen erfüllt und deren Antrag von den zuständigen Behörden positiv beschieden wurde, wird

eine EU Blue Card ausgestellt.	eine EU Blue Card ausgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 111
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 -Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die EU Blue Card hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren und kann um mindestens den gleichen Zeitraum verlängert werden. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als zwei Jahre, wird die EU Blue Card für die Dauer des Arbeitsvertrags plus ***drei*** Monate ausgestellt.	2. Die EU Blue Card hat eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren und kann um mindestens den gleichen Zeitraum verlängert werden. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als zwei Jahre, wird die EU Blue Card für die Dauer des Arbeitsvertrags plus ***sechs*** Monate ausgestellt.

Or. it

Änderungsantrag 112
Stavros Lambrinidis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 -Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die EU Blue Card hat eine Gültigkeitsdauer von ***zwei*** Jahren und kann um mindestens ***den gleichen Zeitraum*** verlängert werden. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als zwei Jahre, wird die EU Blue Card für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate ausgestellt.	2. Die EU Blue Card hat eine Gültigkeitsdauer von ***drei*** Jahren und kann um mindestens ***zwei weitere Jahre*** verlängert werden. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als zwei Jahre, wird die EU Blue Card für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate ausgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 113
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 -Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die EU Blue Card hat eine Gültigkeitsdauer ***von zwei Jahren und kann um mindestens den gleichen Zeitraum verlängert werden. Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als zwei Jahre, wird die EU Blue Card für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate ausgestellt.***	2. Die EU Blue Card hat eine Gültigkeitsdauer***, die der Dauer des Arbeitsvertrags entspricht, jedoch mindestens ein Jahr beträgt, und wird um mindestens den gleichen Zeitraum und höchstens um fünf Jahre verlängert.***

Or. en

Änderungsantrag 114
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 -Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Inhaber der EU Blue Card haben Anspruch auf die ihnen und ihren Familienangehörigen in ***den Artikeln 8, 10 Absatz 2, 12, 13-19 und 21*** dieser Richtlinie zuerkannten Rechte.	5. Inhaber der EU Blue Card haben Anspruch auf die ihnen und ihren Familienangehörigen in dieser Richtlinie zuerkannten Rechte.

Or. en

Änderungsantrag 115
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 -Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten lehnen einen Antrag auf eine EU Blue Card ab, wenn der	1. Die Mitgliedstaaten lehnen einen Antrag auf eine EU Blue Card ab, wenn der

Antragsteller die in ***den Artikeln 5 und 6*** genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn die vorgelegten Dokumente in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden.	Antragsteller die in ***Artikel 5*** genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn die vorgelegten Dokumente in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden.

Or. en

Änderungsantrag 116
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 -Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bevor die die Mitgliedstaaten über einen Antrag auf Erteilung einer EU Blue Card entscheiden, können sie die Arbeitsmarktsituation prüfen und ihre einzelstaatlichen Verfahren zur Besetzung freier Stellen anwenden.	***entfällt***
Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen können die Mitgliedstaaten Unionsbürger und - wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist - Drittstaatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten und dort Arbeitslosenunterstützung erhalten, vorrangig berücksichtigen.	

Or. it

Änderungsantrag 117
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 -Absatz 2 - Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen können die Mitgliedstaaten Unionsbürger	***entfällt***

und - wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist - Drittstaatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten und dort Arbeitslosenunterstützung erhalten, vorrangig berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 118
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bevor die die Mitgliedstaaten über einen Antrag auf Erteilung einer EU Blue Card entscheiden, können sie die Arbeitsmarktsituation prüfen und ihre einzelstaatlichen Verfahren zur Besetzung freier Stellen anwenden.	***entfällt***
Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen können die Mitgliedstaaten Unionsbürger und - wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist - Drittstaatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten und dort Arbeitslosenunterstützung erhalten, vorrangig berücksichtigen.	

Or. en

Begründung

Die Anwendung einer Arbeitsmarktprüfung ist dem Versuch, die EU attraktiver für hoch qualifizierte Arbeitskräfte zu machen, in keiner Weise dienlich. Es sollte für weniger unnötige Bürokratie gesorgt werden.

Änderungsantrag 119
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 - Absatz 2 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Bevor die die Mitgliedstaaten über einen Antrag auf Erteilung einer EU Blue Card entscheiden, können sie die Arbeitsmarktsituation prüfen und ihre einzelstaatlichen Verfahren zur Besetzung freier Stellen anwenden.	2. Bevor die die Mitgliedstaaten über einen Antrag auf Erteilung einer EU Blue Card entscheiden, können sie die Arbeitsmarktsituation prüfen und ihre einzelstaatlichen Verfahren ***und die Verfahren der Gemeinschaft*** zur Besetzung freier Stellen anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 120
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 und Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ***können*** die Mitgliedstaaten Unionsbürger und - wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist - Drittstaatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten und dort Arbeitslosenunterstützung erhalten, vorrangig berücksichtigen.	Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ***müssen*** die Mitgliedstaaten Unionsbürger ***vorrangig berücksichtigen*** und ***können*** – wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist – Drittstaatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhalten und dort Arbeitslosenunterstützung erhalten, vorrangig berücksichtigen. ***Die Mitgliedstaaten lehnen einen Antrag auf eine EU Blue Card in Arbeitsmarktsektoren ab, zu denen der Zugang für Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten aufgrund der in den Beitrittsakten vom 16. April 2003 und 25. April 2005 festgelegten Übergangsregelungen beschränkt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 121
Ioannis Varvitsiotis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können einen Antrag auf eine EU Blue Card ablehnen um sicherzustellen, dass die Anwerbung in Sektoren, die in den Herkunftsländern unter einem Mangel an Fachkräften leiden, unter ethischen Gesichtspunkten erfolgt.

Or. en

Begründung

Hiermit sollen diese Länder vor dem „Brain-Drain-Effekt“ geschützt werden.

Änderungsantrag 122
Stavros Lambrinidis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 - Absatz 1 – Punkt a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) diese in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurde ***oder***	(a) diese in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurde***. Die Mitgliedstaaten können eine auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgestellte EU Blue Card entziehen oder ihre Verlängerung verweigern, sofern***

Or. en

Änderungsantrag 123
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 - Absatz 1 – Punkt b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) sich herausstellt, dass der Inhaber die in ***den Artikeln 5 und 6*** genannten Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfüllt hat oder nicht länger erfüllt oder wenn sein Aufenthalt anderen Zwecken gilt als denen, für die ihm ursprünglich ein Aufenthaltstitel erteilt worden war;	(b) sich herausstellt, dass der Inhaber die in ***Artikel 5*** genannten Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfüllt hat oder nicht länger erfüllt oder wenn sein Aufenthalt anderen Zwecken gilt als denen, für die ihm ursprünglich ein Aufenthaltstitel erteilt worden war;

Or. en

Änderungsantrag 124
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3 - Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die einem Grundinteresse der Gesellschaft zuwiderläuft. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

Or. it

Änderungsantrag 125
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3 bis. Ist der Drittstaatsangehörige bereits im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates wohnhaft oder hält er sich rechtmäßig darin auf, so erhält er durch die Beantragung einer Blue Card das Recht, im Hoheitsgebiet des Staates, in dem der Antrag gestellt wurde, zu verbleiben, bis das Verfahren zur Prüfung des Antrags abgeschlossen ist und auch etwaige Rechtsmittel im Falle eines abschlägigen Bescheides ausgeschöpft sind.

Or. it

Änderungsantrag 126
Hubert Pirker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Jede Entscheidung, mit der ein Antrag abgelehnt oder eine EU Blue Card nicht verlängert oder entzogen wird, wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen und ggf. seinem Arbeitgeber nach den Verfahren der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften schriftlich mitgeteilt und kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ***gerichtlich*** angefochten werden. In der Mitteilung werden die Gründe für die Entscheidung angegeben, die möglichen Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs genannt.	3. Jede Entscheidung, mit der ein Antrag abgelehnt oder eine EU Blue Card nicht verlängert oder entzogen wird, wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen und ggf. seinem Arbeitgeber nach den Verfahren der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften schriftlich mitgeteilt und kann in dem betreffenden Mitgliedstaat ***gemäß den nationalen Rechtsvorschriften*** angefochten werden. In der Mitteilung werden die Gründe für die Entscheidung angegeben, die möglichen Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs genannt.

Or. de

Begründung

Das Wort gerichtlich ist zu streichen, da es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben sollte, ob sie als Berufungsinstanz eine Verwaltungsbehörde oder Gerichtsbehörde vorsehen.

Änderungsantrag 127
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Jede Entscheidung, mit der ein Antrag abgelehnt oder eine EU Blue Card nicht verlängert oder entzogen wird, wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen und ggf. seinem Arbeitgeber nach den Verfahren der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften schriftlich mitgeteilt und kann ***in dem betreffenden Mitgliedstaat gerichtlich*** angefochten werden. In der Mitteilung werden die Gründe für die Entscheidung angegeben, die möglichen Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs genannt.	3. Jede Entscheidung, mit der ein Antrag abgelehnt oder eine EU Blue Card nicht verlängert oder entzogen wird, wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen und ggf. seinem Arbeitgeber nach den Verfahren der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften schriftlich mitgeteilt und kann ***bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats, die nach nationalem Recht benannt wurde,*** angefochten werden. In der Mitteilung werden die Gründe für die Entscheidung angegeben sowie die möglichen Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs genannt.

Or. en

Begründung

Die zuständige Berufungsinstanz sollte gemäß den nationalen Rechtsvorschriften bestimmt werden. Außerdem könnte die Forderung nach einer gerichtlichen Anfechtbarkeit von ablehnenden Entscheidungen über einen Antrag in den Mitgliedstaaten unnötige Verzögerungen im System verursachen.

Änderungsantrag 128
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In den ersten zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts des Inhabers einer EU Blue Card ***in dem betreffenden Mitgliedstaat beschränkt sich*** dessen Arbeitsmarktzugang ***auf*** die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, die die in Artikel 5 und 6 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. Vor jeder Änderung der Bestimmungen des Arbeitsvertrags, die Auswirkungen auf die Zulassungsbedingungen hat oder vor einer Änderung der Arbeitsbeziehung ***ist die schriftliche Genehmigung der*** zuständigen Behörden des Wohnsitzmitgliedstaats ***einzuholen***; dabei sind die einschlägigen innerstaatlichen Verfahren und die in Artikel 12 Absatz 1 genannte Frist einzuhalten.	1. In den ersten zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts des Inhabers einer EU Blue Card ***umfasst*** dessen Arbeitsmarktzugang die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, die die in Artikel 5 und 6 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. Vor jeder Änderung der Bestimmungen des Arbeitsvertrags, die Auswirkungen auf die Zulassungsbedingungen hat oder vor einer Änderung der Arbeitsbeziehung ***sind die*** zuständigen Behörden des Wohnsitzmitgliedstaats ***schriftlich zu benachrichtigen***; dabei sind die einschlägigen innerstaatlichen Verfahren und die in Artikel 12 Absatz 1 genannte Frist einzuhalten.

Or. it

Änderungsantrag 129
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In den ersten zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts des Inhabers einer EU Blue Card in dem betreffenden Mitgliedstaat beschränkt sich dessen Arbeitsmarktzugang auf die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, die die in Artikel 5 ***und 6*** genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. Vor jeder Änderung der Bestimmungen des	1. In den ersten zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts des Inhabers einer EU Blue Card in dem betreffenden Mitgliedstaat beschränkt sich dessen Arbeitsmarktzugang auf die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, die die in Artikel 5 genannten Zulassungsbedingungen erfüllt. dabei sind die einschlägigen innerstaatlichen

Arbeitsvertrags, die Auswirkungen auf die Zulassungsbedingungen hat oder vor einer Änderung der Arbeitsbeziehung ist die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörden des Wohnsitzmitgliedstaats einzuholen; dabei sind die einschlägigen innerstaatlichen Verfahren und die in Artikel 12 Absatz 1 genannte Frist einzuhalten.	Verfahren und die in Artikel 12 Absatz 1 genannte Frist einzuhalten. Nach den ersten zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts des Inhabers einer EU Blue Card in dem betreffenden Mitgliedstaat wird er in Bezug auf den Zugang zu einer hoch qualifizierten Beschäftigung den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats gleichgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 130
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Nach den ersten zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts des Inhabers einer EU Blue Card ***in dem betreffenden Mitgliedstaat*** wird er in Bezug auf den Zugang zu einer ***hoch qualifizierten*** Beschäftigung den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats gleichgestellt. Der Inhaber der EU Blue Card meldet den zuständigen Behörden seines Wohnsitzmitgliedstaats unter Einhaltung der innerstaatlichen Verfahren jede Veränderung seiner Arbeitsbeziehungen.	2. Nach den ersten zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts des Inhabers einer EU Blue Card wird er in Bezug auf den Zugang zu einer Beschäftigung den Staatsangehörigen des Mitgliedstaats gleichgestellt. Der Inhaber der EU Blue Card meldet den zuständigen Behörden seines Wohnsitzmitgliedstaats unter Einhaltung der innerstaatlichen Verfahren jede Veränderung seiner Arbeitsbeziehungen.

Or. it

Änderungsantrag 131
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten können die	***entfällt***

Zugangsbeschränkungen zu unselbstständigen und selbstständigen Erwerbstätigkeiten, die gemäß den bestehenden nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eigenen Staatsangehörigen und Unions- oder EWR-Bürgern vorbehalten sind, beibehalten.	

Or. it

Änderungsantrag 132
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels erfolgt unbeschadet des Grundsatzes der Gemeinschaftspräferenz, der in the entsprechenden Bestimmungen in den Beitrittsakten vom 16. April 2003 und vom 25. April 2005 dargelegt ist, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Staatsangehörigen dieser Mitgliedstaaten hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 133
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 - Absatz 6 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei gleichwertiger beruflicher Qualifikation und Kompetenz ein hoch qualifizierter Staatsangehöriger des

betreffenden Mitgliedstaates bzw. ein Unionsbürger nicht zugunsten eines hoch qualifizierten Drittstaatsangehörigen auf eine Stelle verzichten muss.

Or. fr

Änderungsantrag 134
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Arbeitslosigkeit ist kein Grund für den Entzug der EU Blue Card; allerdings darf die Arbeitslosigkeit nicht länger als ***drei*** aufeinander folgende Monate anhalten.	1. Arbeitslosigkeit ist kein Grund für den Entzug der EU Blue Card; allerdings darf die Arbeitslosigkeit nicht länger als ***sechs*** aufeinander folgende Monate anhalten.

Or. it

Änderungsantrag 135
Hubert Pirker

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Arbeitslosigkeit ist kein Grund für den Entzug der EU Blue Card; allerdings darf die Arbeitslosigkeit nicht länger als drei aufeinander folgende Monate anhalten.	1. Arbeitslosigkeit ist kein Grund für den Entzug ***oder die Nichtverlängerung*** der EU Blue Card; allerdings darf die Arbeitslosigkeit nicht länger als drei aufeinander folgende Monate anhalten; ***der Inhaber einer EU Blue Card muss den Beginn seiner Arbeitslosigkeit den zuständigen Behörden seines Wohnsitzmitgliedstaats entsprechend den nationalen Vorschriften melden.***

Or. de

Begründung

Um eine Frist von drei aufeinander folgenden Monaten auch kontrollieren zu können, ist es notwendig, den Beginn der Arbeitslosigkeit den zuständigen innerstaatlichen Behörden zu melden.

Änderungsantrag 136
Giusto Catania und Søren Bo Søndergaard

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Der Inhaber der EU-Blue Card ist berechtigt, im Hoheitsgebiet so lange zu bleiben, wie er an Ausbildungsmaßnahmen teilnimmt, durch die seine beruflichen Fähigkeiten weiter gesteigert werden sollen oder sein berufliches Profil qualifiziert werden soll.

Or. it

Änderungsantrag 137
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben c und i kann der betreffende Mitgliedstaat den Anspruch auf Stipendien und Verfahren zur Erlangung von Wohnraum auf diejenigen EU Blue Card-Inhaber beschränken, die sich seit mindestens drei Jahren in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und eine Aufenthaltsberechtigung für mindestens drei Jahre haben.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 138
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben c und i kann der betreffende Mitgliedstaat den Anspruch auf Stipendien und Verfahren zur Erlangung von Wohnraum auf diejenigen EU Blue Card-Inhaber beschränken, die sich seit mindestens drei Jahren in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und eine Aufenthaltsberechtigung für mindestens drei Jahre haben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Blue-Card-Richtlinie sollte im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer (ETS 93 vom 24.11.1977) stehen, in dem vorgesehen ist, dass Gleichbehandlung mit den eigenen Staatsangehörigen in Fragen des Wohnraums und der Fürsorge zu gewähren ist.

Änderungsantrag 139
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben c und i kann der betreffende Mitgliedstaat den Anspruch auf Stipendien und Verfahren zur Erlangung von Wohnraum auf diejenigen EU Blue Card-Inhaber beschränken, die sich seit mindestens drei Jahren in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und eine Aufenthaltsberechtigung für mindestens drei Jahre haben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 140
Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Auch die Inhaber einer EU Blue Card sind als Drittstaatsangehörige dazu verpflichtet sich zu integrieren, wie dies von dem Mitliedstaat, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, verlangt wird. In Ländern, in denen solche Integrationsmaßnahmen auf freiwilliger Basis erfolgen, sollten die Mitgliedstaaten die Inhaber der EU Blue Card dazu anhalten, an nationalen Integrationsprojekten teilzunehmen, um ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern. Die Kommission sollte einen Einführungskurs entwickeln, in dem die EU-Blue-Card-Inhaber über die EU und ihre Mitgliedstaaten informiert werden, um so die Einbindung der Blue-Card-Inhaber und ihrer Familien in die EU-Gesellschaft und die Gesellschaft des jeweiligen Mitgliedstaates voranzutreiben.

Or. en

Änderungsantrag 141
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung in Bezug auf die Sozialhilfe auf diejenigen EU Blue Card-Inhaber beschränken, denen die	***entfällt***

Rechtsstellung langfristig Aufenthaltberechtigter in der EG gemäß Artikel 17 gewährt wurde.

Or. it

Änderungsantrag 142
Giusto Catania

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2003/86/EG werden Aufenthaltstitel für Familienangehörige spätestens sechs Monate nach Einreichung des Antrags erteilt.	3. Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2003/86/EG werden Aufenthaltstitel für Familienangehörige ***möglichst rasch und unmittelbar nach der Entscheidung über die Erteilung der EU Blue Card erteilt, jedoch*** spätestens sechs Monate nach Einreichung des Antrags.

Or. it

Änderungsantrag 143
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2003/86/EG werden Aufenthaltstitel für Familienangehörige spätestens sechs Monate nach Einreichung des Antrags erteilt.	3. Abweichend von Artikel 5 Absatz 4 erster Unterabsatz der Richtlinie 2003/86/EG werden Aufenthaltstitel für ***den Inhaber einer EU Blue Card und seine Familienangehörigen gleichzeitig*** erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 144
Ioannis Varvitsiotis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 2 - Punkt b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt als Inhaber einer EU Blue Card im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Erteilung der langfristigen Aufenthaltsberechtigung – EG für ***zwei*** Jahre unmittelbar vor Einreichung des Antrags gestellt wird.	(b) rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt als Inhaber einer EU Blue Card im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Erteilung der langfristigen Aufenthaltsberechtigung – EG für ***drei*** Jahre unmittelbar vor Einreichung des Antrags gestellt wird.

Or. en

Begründung

Es könnte ratsam sein, die Frist für die Zuerkennung der Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten auf drei Jahre auszudehnen.

Änderungsantrag 145
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/109/EG ***dehnen*** die Mitgliedstaaten die Zeiten, in denen ein EU Blue Card-Inhaber und seine Familienangehörigen, die im Besitz einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EG sind, das Recht haben, sich nicht in der Gemeinschaft aufzuhalten, auf 24 aufeinander folgende Monate ***aus***.	4. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/109/EG ***können*** die Mitgliedstaaten die Zeiten, in denen ein EU Blue Card-Inhaber und seine Familienangehörigen, die im Besitz einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung - EG sind, das Recht haben, sich nicht in der Gemeinschaft aufzuhalten, auf 24 aufeinander folgende Monate ***ausdehnen***.

Or. es

Änderungsantrag 146
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Abweichungen von der Richtlinie 2003/109/EG finden nur in den Fällen Anwendung, in denen der betreffende Drittstaatsangehörige nachweisen kann, dass er sich nicht in der Gemeinschaft aufgehalten hat, um in seinem Herkunftsland eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, einen Freiwilligendienst abzuleisten oder ein Studium zu absolvieren.	5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Abweichungen von der Richtlinie 2003/109/EG finden nur in den Fällen Anwendung, in denen der betreffende Drittstaatsangehörige nachweisen kann, dass er sich nicht in der Gemeinschaft aufgehalten hat, um in seinem Herkunftsland eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, einen Freiwilligendienst abzuleisten oder ein Studium zu absolvieren. ***Auf diese Weise wird die zirkuläre Mobilität dieser Fachkräfte ebenso wie eine spätere Beteiligung der Wanderarbeitnehmer an Tätigkeiten im Ausbildungs-, Forschungs- oder technischen Bereich in ihrem Herkunftsland gefördert.***

Or. es

Änderungsantrag 147
Ona Juknevičienė

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat als Inhaber einer EU Blue Card***,*** sind die betreffende Person und ihre Familienangehörigen berechtigt, sich zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung in einem anderen als dem ersten Mitgliedstaat niederzulassen.	1. ***Als*** Inhaber einer EU Blue Card sind die betreffende Person und ihre Familienangehörigen berechtigt, sich zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung in einem anderen als dem ersten Mitgliedstaat niederzulassen.

Or. en

Änderungsantrag 148
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 - Absatz1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat als Inhaber einer EU Blue Card, sind die betreffende Person und ihre Familienangehörigen berechtigt, sich zum Zweck der Ausübung einer ***hoch qualifizierten*** Beschäftigung in einem anderen als dem ersten Mitgliedstaat niederzulassen.	1. Nach zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat als Inhaber einer EU Blue Card, sind die betreffende Person und ihre Familienangehörigen berechtigt, sich zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen als dem ersten Mitgliedstaat niederzulassen.

Or. en

Änderungsantrag 149
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nach zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat als Inhaber einer EU Blue Card***,*** sind die betreffende Person und ihre Familienangehörigen berechtigt, sich zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung in einem anderen als dem ersten Mitgliedstaat niederzulassen.	1. ***Als*** Inhaber einer EU Blue Card sind die betreffende Person und ihre Familienangehörigen berechtigt, sich zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung in einem anderen als dem ersten Mitgliedstaat niederzulassen.

Or. en

Begründung

Eine zweijährige Wartezeit auf Mobilität innerhalb der EU ist dem Versuch, die EU attraktiver für hoch qualifizierte Arbeitskräfte zu machen, in keiner Weise dienlich.

Änderungsantrag 150
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Spätestens einen Monat nach Einreise in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats wird der Inhaber der EU Blue Card bei den zuständigen Behörden vorstellig und legt sämtliche Unterlagen vor, die beweisen, dass er die Bedingungen nach Artikel 5 ***und Artikel 6*** in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat erfüllt.	2. Spätestens einen Monat nach Einreise in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats wird der Inhaber der EU Blue Card bei den zuständigen Behörden vorstellig und legt sämtliche Unterlagen vor, die beweisen, dass er die Bedingungen nach Artikel 5 in Bezug auf den zweiten Mitgliedstaat erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 151
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3 - Punkt a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) eine EU Blue Card ***ausstellen*** und dem Antragsteller den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung genehmigen wird, wenn die Bedingungen dieses Artikels und der Artikel 8–15 erfüllt sind;	(a) eine EU Blue Card ***erneuern*** und dem Antragsteller den Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung genehmigen wird, wenn die Bedingungen dieses Artikels und der Artikel 8–15 erfüllt sind;

Or. en

Änderungsantrag 152
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3 – Punkt b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die ***Erteilung*** einer EU Blue Card ablehnen und den Antragsteller und seine Familienangehörigen zwingen wird, sein Hoheitsgebiet gemäß den innerstaatlichen Verfahren, einschließlich Rückführungsmaßnahmen, zu verlassen, wenn die in diesem Artikel genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Der erste Mitgliedstaat nimmt den EU Blue Card-Inhaber und seine Familienangehörigen unverzüglich und ohne Formalitäten wieder auf. Nach der Rückübernahme gelten die Bestimmungen von Artikel 14.	(b) die ***Erneuerung*** einer EU Blue Card ablehnen und den Antragsteller und seine Familienangehörigen zwingen wird, sein Hoheitsgebiet gemäß den innerstaatlichen Verfahren, einschließlich Rückführungsmaßnahmen, zu verlassen, wenn die in diesem Artikel genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Der erste Mitgliedstaat nimmt den EU Blue Card-Inhaber und seine Familienangehörigen unverzüglich und ohne Formalitäten wieder auf. Nach der Rückübernahme gelten die Bestimmungen von Artikel 14.

Or. en

Änderungsantrag 153
Jean Lambert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Antragsteller kommt für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit seiner Rückübernahme und der seiner Familienangehörigen auf und erstattet gegebenenfalls die Kosten der Rückführungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 154
Inger Segelström

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Der Antragsteller kommt für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit seiner Rückübernahme und der seiner Familienangehörigen auf und erstattet gegebenenfalls die Kosten der Rückführungsmaßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstabe b.	***entfällt***

Or. sv

Änderungsantrag 155
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Unter Anwendung dieses Artikels können die Mitgliedstaaten weiterhin Zulassungsquoten gemäß Artikel 7 festlegen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Maßnahmen, die die Möglichkeit für den Inhaber einer EU Blue Card, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten, einschränken oder aufheben, würden das Ziel dieses Vorschlags untergraben.

Änderungsantrag 156
Emine Bozkurt, Esther De Lange

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	1. Nach 24 Monaten des rechtmäßigen Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat als Inhaber einer EU Blue Card, ist die betreffende Person berechtigt, eine hoch qualifizierte Beschäftigung in einem zweiten Mitgliedstaat auszuüben, während sie im ersten Mitgliedstaat wohnt. Vor einer Beschäftigung im zweiten Mitgliedstaat ist die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörden des zweiten Mitgliedstaats einzuholen.
	2. Gemäß den Verfahren des Artikels 12 bearbeitet der zweite Mitgliedstaat den Antrag auf Genehmigung einer grenzübergreifenden hoch qualifizierten Beschäftigung und setzt den Antragsteller schriftlich davon in Kenntnis, dass er ***a) die Genehmigung erteilen und dem Antragsteller die Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung in seinem Hoheitsgebiet gestatten wird, wenn die Bedingungen des Artikels 5, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstabe d, erfüllt sind und der Antragsteller ein nach nationalem Recht gültiges Reisedokument und eine vom ersten Mitgliedstaat ausgestellte gültige EU Blue Card vorgelegt hat, oder*** ***b) die Genehmigung verweigern wird, wenn*** ***- die Bedingungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a nicht erfüllt sind, oder*** ***- die vorgelegten Dokumente in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurden, oder*** ***- die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 festgelegten Quoten für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen im***

Sinne dieser Richtlinie überschritten sind, oder
- wenn die Ablehnungsgründe nach Artikel 9 Absatz 2 gegeben sind, oder
- wenn die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absätze 4, 5 oder 6 Anwendung finden.
3. Die Gültigkeitsdauer der Genehmigung kann auf jene der vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten EU Blue Card beschränkt werden.
4. Die Mitgliedstaaten entziehen eine auf der Grundlage von Absatz 2 Buchstabe a ausgestellte Genehmigung oder verweigern deren Verlängerung, sofern
(a) diese in betrügerischer Weise erworben, gefälscht oder manipuliert wurde, oder
(b) wenn sich herausstellt, dass der Inhaber die Bedingungen gemäß Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels nicht oder nicht mehr erfüllt.
5. EU-Blue-Card-Pendler sind in Bezug auf die in Artikel 15 erwähnten Belange den Staatsangehörigen des ersten Mitgliedstaates, die in den zweiten Mitgliedstaat pendeln, gleichgestellt.

Or. en

Begründung

Diese Änderung weist auf die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Pendelns hin. Nach zwei Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts im ersten Mitgliedstaat könnte der Inhaber einer Blue Card es vorziehen, in einem zweiten Mitgliedstaat zu arbeiten, seinen Wohnsitz jedoch weiterhin im ersten Mitgliedstaat zu behalten. Aus privater Sicht kann grenzüberschreitendes Pendeln aus mehrerlei Gründen von Vorteil sein, wie etwa finanzielle Erwägungen, Verfügbarkeit von Wohnraum oder soziale Integration der Familie vor Ort. Diese Situation könnte insbesondere in den Grenzregionen der Mitgliedstaaten auftreten.

Änderungsantrag 157
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Beschließt ein Mitgliedstaat die Anwendung der Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2003/109/EG, so berücksichtigt er die Inhaber des Aufenthaltstitels „Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG / EU Blue Card-Inhaber“ vor anderen Drittstaatsangehörigen, die ebenfalls einen Antrag auf Aufenthalt stellen.	2. Beschließt ein Mitgliedstaat die Anwendung der Beschränkungen des Arbeitsmarktzugangs nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2003/109/EG, so berücksichtigt er ***in Situationen, in denen zwei oder mehrere Bewerber gleichermaßen für die Beschäftigung qualifiziert sind,*** die Inhaber des Aufenthaltstitels „Langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG / EU Blue Card-Inhaber“ vor anderen Drittstaatsangehörigen, die ebenfalls einen Antrag auf Aufenthalt stellen.

Or. en

Änderungsantrag 158
Javier Moreno Sánchez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre, erstmals spätestens am … [drei Jahre nach Umsetzung dieser Richtlinie], Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen vor.	Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre, erstmals spätestens am … [drei Jahre nach Umsetzung dieser Richtlinie], Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen***, auch in Bezug auf die Bekämpfung der Abwanderung von Hochqualifizierten***, vor.

Or. es

Änderungsantrag 159
Esther De Lange und Emine Bozkurt

Vorschlag für eine Richtlinie
Kapitel V - Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten	Aufenthalt ***und Arbeit*** in anderen Mitgliedstaaten

Or. en